

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 41 (1934)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unternehmungen, die ihren schon verwöhnten Anteilseignern diesmal noch größere Zuwendungen machen. Es ist kein Ausdruck von Dividendenfeindlichkeit, wenn man hervorhebt, daß die im jetzigen Stande der Wirtschaft notwendige Ankurbelung von der Seite des breiten Marktverbrauchs auf eine stärkere Beteiligung der Arbeitsgefolgschaften hätte hinweisen müssen, falls schon die durch äußern Preisauftrieb anfallenden Gewinne zur Verteilung kamen. Außerdem ist es über allen Rücksichten, die der Träger des Wagnisses beanspruchen kann, auch eine Frage der Gesinnung. Zwar ward bei einigen Unternehmungen dieser Verpflichtung wohl gedacht, aber diese Beträge nehmen sich doch bescheiden aus gegenüber dem, was zum Teil auf die Aktionäre zusätzlich entfiel. Die meisten übrigen Abschlüsse der Wollindustrie treten im Vergleich zu den genannten sehr zurück. Die Unternehmungen der neuen Nordwolle warten erstmalig mit 7% Dividende auf, Stöhr Kammgarn und die Schöeller'sche Kammgarnspinnerei mit je 6 (5), die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern mit 6 (0), die Wollwarenfabrik Merkur mit 4 (0). Die Kammgarnspinnerei Meerane weist zwar einen Ueberschüß auf, kann aber damit nur einen Verlustvortrag aus dem Vorjahre vermindern. Die Kammgarnspinnerei Düsseldorf hat wiederum einen Verlust zu verzeichnen. Es finden sich also unter einer ganzen Reihe erfolgreicher Unternehmen auch einzelne, die selbst unter günstigen äußern Voraussetzungen im verflossenen Geschäftsjahr noch eine Niete zogen.

Die Baumwollindustrie kann sich in der durchschnittlichen Höhe ihrer Ausschüttungen nicht mit der Wollindustrie messen, so eindrucksvoll auch die Erhöhung der Dividenden oder die Wiederaufnahme der Gewinnauszahlung nach magern Geschäftsjahren sind. Die beiden größten Baumwollunternehmen Hammersen und Dierig erscheinen mit 8% (0), während ihre Halte- und Finanzgesellschaft, die Debag (Deutsche Baumwoll A.-G.) 7% verantworten zu können glaubt. Die zum Debag-Konzern gehörige Spinnerei und Weberei Kottern (ursprünglich eine Gründung von Caspar Honegger in Rüti) hält sich im gleichen Rahmen mit 8 (0), ebenso die beiden Gesellschaften des Kolbermoor-Konzerns, die Spinne-

rei und Weberei Pfersee und die Baumwollspinnerei Unterhausen: 8 bzw. 8 (6 bzw. 4). Die Baumwollfeinspinnerei Augsburg wartet wieder mit der Vorjahrdividende von 7% auf. Die Württembergische Baumwollspinnerei und Weberei Eßlingen und die Baumwollindustrie Erlangen-Bamberg nehmen mit 5% ihre Dividendenzahlung wieder auf, die Mechanische Baumwollspinnerei und Weberei Augsburg und die Leipziger Baumwollspinnerei mit 4%. Die Westfälische Baumwollspinnerei Gronau kann nur ihre Vorzugsaktionäre befriedigen. Reingewinne ohne Ausschüttung nach vorausgegangenem Verlustabschluß sind zu verzeichnen bei der Baumwollspinnerei am Stadtbach, Augsburg, bei der Mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei Kempten, und bei der Krefelder Baumwollspinnerei, während die Baumwollspinnerei Zwickau erneut einen Verlustabschluß vorlegen muß.

In den Bastfasereindustrien sind auch bemerkenswerte Besserungen zu verzeichnen, aber von einer Gesundung kann noch keine Rede sein.

Für die Seiden- und Kunstseidenindustrie gilt das Gleiche. Die Kunstseide hat im vorigen Jahre noch sehr stark unter den deutschen Marktirren zu leiden gehabt, während ihre Ausfuhr recht zu wünschen übrig läßt. Die Vereinigten Gianzstoff-Fabriken schließen nach einem Vorjahresverlust (einschließlich Vortrag) von über 10 Millionen RM., der durch Auflösung gesetzlicher Rücklagen gedeckt werden mußte, mit einem bescheidenen Gewinn, der zu keiner Ausschüttung reicht. Auch I. P. Bemberg trägt einen kleinen Gewinn auf neue Rechnung vor. Die Mechanische Seidenweberei Viersen benutzt ihren Gewinn zum Ausgleich des vorigen Verlustübertrages.

Bei den restlichen Gesellschaften, die verschiedenen Textilzweigen oder den Hilfsgewerben angehören, sieht es günstiger aus. Abgesehen von der A.-G. für Bleicherei, Färberei, Appretur und Druckerei, Augsburg, die erneut mit einem Verlustvortrag aufwartet, und der Falkensteiner Gardinenweberei, die wieder einen kleinen Gewinn vorträgt, haben alle übrigen Unternehmen, deren Abschlüsse uns vorliegen, ihre Anteileigner mehr oder minder befriedigen können.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sieben Monaten 1934,

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsvorkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Juli 1934	9,357	23,169	1,034	3,005
Januar-Juni 1933	9,597	28,262	1,020	3,497

EINFUHR:

Januar-Juli 1934	9,556	18,538	207	794
Januar-Juli 1933	8,780	20,917	248	971

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Juli	467	1,441	110	322

Januar-Juli 1934	3,702	10,825	865	2,470
Januar-Juli 1933	4,184	12,404	737	2,470

EINFUHR:

Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Juli	488	851	6	42

Januar-Juli 1934	3,566	7,021	55	330
Januar-Juli 1933	3,257	7,367	60	335

Frankreich. Zuschlagszoll. Um besondere Mittel zugunsten der französischen Handelsflotte zu erhalten, hat die französ-

sche Regierung die sofortige Erhebung eines Zuschlagszolles von 4% auf der Gesamteinfuhr angeordnet. Von dieser Maßnahme sind jedoch eine große Zahl von Artikeln ausgenommen, darunter im wesentlichen die Gewebe aus Seide, Kunstseide, wie auch die Mischgewebe der T-No. 459.

Von diesen Geweben unterliegen nur folgende dem Zuschlagszoll:

aus T.-No.

459 C Gewebe aus Bourrettegarn, mit anderen Spinnstoffen gemischt, Bourrette im Gewicht vorherrschend.

459 G Gewebe ganz oder dem Gewichte nach überwiegend aus Kunstseide:

im Gewicht bis zu 175 g je m², ohne Rücksicht auf die Breite.

im Gewicht von mehr als 175 g je m²:

bis zu 124 cm breit,

mehr als 124 cm breit.

459 K Gewebe aus Seide, Schappe oder Kunstseide, mit anderen Spinnstoffen als Baumwolle, Seidenbourrette, Wolle oder Tierhaare gemischt, diese anderen Spinnstoffe im Gewicht vorherrschend.

459 N Alle seidenen und kunstseidenen Gewebe, mit Hand oder Maschine bestickt.

Der Zuschlagszoll ist am 16. August 1934 in Kraft getreten.

Neue Bezeichnung für Kunstseide in Frankreich. Gemäß den Bestimmungen des französischen Gesetzes zum Schutze der Naturseide (siehe Augustnummer der Mitteilungen über Textilindustrie) ist die Anwendung des Wortes Seide, auch in Zusammensetzungen, nur für Erzeugnisse des Seidenwurmes gestattet. Die Bezeichnung Kunstseide ist also nicht mehr zulässig und es muß für diesen Spinnstoff ein neuer Ausdruck geschaffen werden. Während nun der Verband der Kunstseidenfabriken das Wort „Rayonne“ verwenden will, wird vom Verband der Seiden- und Kunstseidenwebereien die Bezeichnung „Chardone“ vorgeschlagen, in Erinnerung an den franzö-

sischen Erfinder der Kunstseide, den Grafen Chardonnet. Der Ausdruck Rayonne stößt mit einem gewissen Recht auf Schwierigkeiten, da es in französischer Sprache mehrdeutig ist; dafür hat er allerdings den Vorteil, daß er im englischen und italienischen Sprachgebiet allgemein eingebürgert ist. Die Einführung eines neuen Namens müßte aber die schon bestehenden Verwechslungs- und Täuschungsmöglichkeiten nur noch vermehren.

Brasilien. Neuer Zolltarif. Am 1. September 1934 ist in Brasilien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Französische Blätter melden darüber:

Die Zölle verstehen sich in Papier-Milreis. Die verschiedenen Zuschläge sind abgeschafft worden, mit Ausnahme des allgemeinen Zuschlages von 10% des Zollsatzes. Für seidene und kunstseidene Gewebe gelten folgende neuen Ansätze:

	Papier-Milreis je 1 kg netto
Pos. 220 Gummierte Gaze und Seidenbeuteltuch	107,780
Samt und Plüscher	202,020
Samt und Plüscher mit Rückseite aus anderem Material als Seide	101,010
Gewebe, nicht besonders genannt, glatt, bedruckt, auch gemustert, im Gewicht je m ² :	
bis zu 20 g	242,450
von 20 bis 40 g	226,260
von 40 bis 100 g	210,100
von 100 bis 200 g	193,940
mehr als 200 g	177,780

Anmerkung No. 47: Die bestickten oder mit Gold oder Silber verzierten Gewebe entrichten den doppelten Zoll, und Gewebe, die mit Seide oder anderen Spinnstoffen bestickt sind, zahlen einen Zuschlagzoll von 40%.

In der Zolldeklaration muß die Länge und Breite des Gewebes, wie auch die Zahl der Fäden auf 5 Quadratmillimeter aufgeführt sein.

Im allgemeinen wird bei Mischgeweben, für die kein besonderer Satz vorgesehen ist, der Zoll des höchst besteuerten Spinnstoffes erhoben und zwar ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Fäden, es sei denn, alle Kett- oder Schußfäden bestünden aus einem Spinnstoff, der einen niedrigeren Zoll als die übrigen Gespinste entrichtet, in welchem Falle eine Ermäßigung des Zolles um 10% eintritt.

Im besonderen gelten für seidene Mischgewebe folgende Vorschriften:

1. Gewebe, bei denen Kette oder Schuß aus Seide besteht, aber bei welchen in Kette oder Schuß einzeln oder zu-

sammen andere Spinnstoffe enthalten sind, unterliegen dem Zoll für ganzseidene Gewebe mit einer Ermäßigung von 20%, es sei denn, das Verhältnis der anderen Spinnstoffe als Seide sei unbedeutend und auf den Wert des Gewebes ohne Einfluß.

2. Gewebe, bei denen alle Kett- oder Schußfäden aus Seide und die übrigen aus anderen Spinnstoffen bestehen, oder bei denen die Seidenfäden in Kette oder Schuß der Menge der anderen Spinnstoffe entsprechen, entrichten den Zoll für Seidengewebe mit einer Ermäßigung von 50%.

3. Gewebe, bei denen in Kette oder Schuß Seidenfäden im Verhältnis von mehr als 60%, oder in Kette und Schuß zusammen mehr als 30% enthalten sind, entrichten den Zoll für Seidengewebe mit einer Ermäßigung von 60%.

4. Gewebe, bei denen in Kette oder Schuß Seidenfäden im Verhältnis bis zu 60%, oder in Kette und Schuß zusammen bis zu 30% enthalten sind, entrichten den entsprechenden Gewebezoll mit einer Erhöhung von 30%, wenn das Gewebe aus Wolle, und von 60%, wenn das Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Jute oder anderen Spinnstoffen besteht.

5. Gewebe, die aus irgendeinem Spinnstoff bestehen und Gold- oder Silberfäden enthalten, entrichten, wenn es sich um Seidengewebe handelt, den doppelten Zoll des Seidengewebes, und wenn es sich um Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Leinen oder anderen Spinnstoffen handelt, den dreifachen Zoll des entsprechenden Gewebes.

Argentinien. Fakturen und Ursprungszeugnisse. Am 1. September sind in Argentinien die früher schon angekündigten neuen Vorschriften über Konsularfakturen und Ursprungszeugnisse in Kraft getreten. Konsularfakturen sind nach vorgeschriebenen und bei den argentinischen Konsulaten erhältlichen Formularen nunmehr für alle Waren erforderlich. Sie ersetzen die bisherigen Ursprungszeugnisse, die von einem argentinischen Konsulat zu beglaubigen waren. Außer den Konsularfakturen ist eine Handelsfaktur vorgeschrieben. Für weitere Einzelheiten sei auf das Schweizer. Handelsamtsblatt No. 199 vom 27. August verwiesen.

Persien. Einführverbote. Die persische Regierung hat die Einfuhrkontingente für das Wirtschaftsjahr 22. Juni 1934 bis 21. Juni 1935 neu geordnet. Die in den Kontingentslisten nicht aufgeführten Waren sind für die Einfuhr verboten. Unter das Einführverbot fallen u. a. die bestickten Gewebe, gewirkte und gestrickte Gewebe, Samte (ausgenommen solche aus natürlicher Seide), Gewebe aus Kunstseide, auch mit andern Spinnstoffen gemischt, Tussorgewebe, Krawattenstoffe aus Naturseide, Gaze und Tüll. Dem Einführverbot unterliegen ferner Grägen, Seidenabfälle, Kunstseide, Baumwollgarne und Wollgarne bis No. 40.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juni 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Juni 1934 kg
Mailand	309,715	517,410	1,414,450
Lyon	219,417	279,566	1,449,812
Zürich	12,859	17,756	105,146
Basel	35,525*)	25,332*)	71,205
St. Etienne	8,550	10,477	55,301
Turin	23,555	26,655	69,481
Como	17,185	8,622	89,301

*) II. Vierteljahr 1934.

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Juli 1934 kg
Mailand	284,150	260,270	1,698,600
Lyon	210,585	271,509	1,660,397
Zürich	15,203	16,657	120,349
St. Etienne	9,335	8,716	64,656
Turin	25,132	7,957	94,613
Como	14,684	7,953	103,985

Schweiz

Die schweizerische Seidenveredlungsindustrie im Jahr 1933. Der Jahresbericht der Basler Handelskammer

bringt regelmäßig eine anschauliche Darstellung des Geschäfts-ganges in der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenfärberei, Appretur und Druckerei. Im Jahr 1933 war die Lage dieses bedeutenden und leistungsfähigen Industriezweiges schlecht, doch wird erklärt, daß der Tiefpunkt der Krise anscheinend überwunden sei. Die Umsätze hätten sich nicht mehr stark gesenkt und einzelne Betriebsgruppen zeigten schon bessere Zahlen. Die gefährlichsten Konkurrenten sind Frankreich und Italien, die den Markt mit unmöglichen Preisen beunruhigen. Dadurch gehen hauptsächlich Exportaufträge verloren. In diesen Ländern hat auch jeder Zusammenschluß zur Regulierung der Preise aufgehört, und es herrscht infolgedessen eine wilde Anarchie. Auf die Dauer seien diese Schleuderpreise jedoch nicht zu halten, wenn auch zutreffe, daß die Lebenshaltung in der Schweiz noch weiter gesenkt werden müsse, da sonst die Exportmöglichkeiten zu lange abgedrängt werden und sich die ausländischen Zweigbetriebe zum Schaden der einheimischen Unternehmungen entwickeln. Es wurden in der Hauptsache billige Warengattungen veredelt und der Rückgang der Seidenqualitäten hat sich weiter fortgesetzt. Die Schöpfungen der Haute Couture sind zwar vornehmlich aus Seide, die Kopien für die breiten Käuferschichten aber fast immer aus Kunstseide oder Mischgeweben. Bei diesen herrscht gegen früher eine Tendenz zu besserer Qualität vor.

Die Strangfärberei erhielt durch die Taffetmode beträchtliche Zuweisungen; auch die Propaganda für Haarschleifen